



**stadt der kluterthöhle**  
**ennepetal**

---

# **Dienstanweisung über den Schutz der Nichtraucher in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Ennepetal**

---

in der Fassung vom 27.12.2007

## **Inhalt**

<b>1. Allgemeines</b> .....	3
<b>2. Rauchverbot</b> .....	3
<b>3. Geltungsbereich</b> .....	3
<b>4. Gegenstand und Zielsetzung</b> .....	3
<b>5. Raucherpause</b> .....	3
<b>6. Raucherräume</b> .....	4
<b>7. Verstöße gegen das Rauchverbot</b> .....	4
<b>8. Schlussbestimmungen</b> .....	4

## **1. Allgemeines**

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) ist das Rauchen in allen Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung ab dem 01.01.2008 verboten.

## **2. Rauchverbot**

In allen Dienstgebäuden der Stadt Ennepetal gilt daher ab 01.01.2008 ein Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen mit Ausnahme der besonders ausgewiesenen Raucherräume bzw. Raucherzonen. Weitergehende Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW für Schulen, Kindergärten und andere Einrichtungen bleiben von dieser Dienstanweisung unberührt.

Auf das Rauchverbot wird durch auffällige Schilder hingewiesen. Weitergehende Rauchverbote, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften erlassen wurden, bleiben von dieser Dienstanweisung unberührt.

## **3. Geltungsbereich**

In allen Dienstgebäuden der Stadt Ennepetal gilt daher ab 01.01.2008 ein Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen mit Ausnahme der besonders ausgewiesenen Raucherräume bzw. Raucherzonen. Weitergehende Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW für Schulen, Kindergärten und andere Einrichtungen bleiben von dieser Dienstanweisung unberührt.

Auf das Rauchverbot wird durch auffällige Schilder hingewiesen. Weitergehende Rauchverbote, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften erlassen wurden, bleiben von dieser Dienstanweisung unberührt.

## **4. Gegenstand und Zielsetzung**

Gegenstand dieser Dienstanweisung ist der Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten vor Tabakrauch.

Ziel ist, rauchfreie Dienststellen der Stadt Ennepetal zu erreichen. Damit verbunden ist erklärtes Ziel, die Gesundheit der nicht rauchenden Beschäftigten zu schützen und die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz aller Beschäftigten zu verbessern.

## **5. Raucherpause**

Das Verlassen des Arbeitsplatzes zum Rauchen ist während der Arbeitszeit im Rahmen der „Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit bei der Stadtverwaltung Ennepetal“ gestattet.

Die Rauchpausen dürfen nicht der Arbeitszeit zugerechnet werden.

## **6. Raucherräume**

Das Rauchen ist ausschließlich in den ausgewiesenen Raucherräumen bzw. Raucherzonen gestattet. Die Lage der Raucherräume und Raucherzonen wird durch gesonderte Hausmitteilung bekannt gegeben. Vor dem Betreten der Raucherräume bzw. Raucherzonen ist am nächstgelegenen Arbeitszeiterfassungsterminal die „Gehen“-Funktion zu betätigen. Nach dem Verlassen der Raucherräume und Raucherzonen muss durch Betätigung der „Kommen“-Funktion ein „Einloggen“ in das Zeiterfassungssystem der Stadt Ennepetal erfolgen. Die Eintragung der Raucherpausen über einen Datenerfassungsbeleg (DEB-Beleg) ist unzulässig.

## **7. Verstöße gegen das Rauchverbot**

Ein Verstoß gegen diese Dienstanweisung kann arbeits- bzw. dienstrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Folgende Eskalationsstufen sind vorgesehen:

- Bei einem ersten Verstoß findet ein erstes Gespräch mit dem Vorgesetzten statt. Dieser weist auf die Dienstanweisung sowie die ausgewiesenen Raucherräume bzw. Raucherzonen hin.
- Bei wiederholtem Verstoß findet ein zweites Gespräch statt. Der Vorgesetzte zeigt in diesem Gespräch die arbeitsrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Konsequenzen auf.

Über die geführten Gespräche besteht Dokumentationspflicht. Die Niederschrift ist von den Gesprächsteilnehmern zu unterzeichnen. Das Original wird in die Personalakte aufgenommen. Nach einem Jahr wird die Niederschrift aus der Personalakte entfernt.

Personen, die nicht der Verwaltung angehören, müssen bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen das Rauchverbot mit einem Hausverbot rechnen.

Die Sanktionsmöglichkeiten des § 6 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW bleiben von diesen Regelungen unberührt und können unabhängig von den vorstehenden Regelungen angewandt werden.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Ennepetal, 27.12.2007

gez.

Michael Eckhardt  
Bürgermeister